

dass der zum Aufsteigen Befähigte „sitzen blieb“. Die wirksame Ursache jenes Unrechtes und des Schadens war einzig der Professor. Sowie der Schüler das strenge Recht auf eine seinen Leistungen entsprechende Classification hat, so ist der Professor ex officio verpflichtet, ihm die Note der Befähigung zu geben, wenn er selbe verdient hat. Lässt er sich aber aus Parteilichkeit, aus Abneigung, überhaupt aus Gründen, die ihre Quelle nicht in den Leistungen des Schülers haben, zu einer anderen Handlungsweise bestimmen, so handelt er ungerecht, und wird auch, falls er sich seines Unrechtes und der Folgen desselben bewusst ist, für allen Schaden verantwortlich.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

XIV. (Rogations-Messe oder Conduct-Amt?) Auf das Fest des heil. Marcus, die drei Tage vor Christi Himmelfahrt, die Vigil von Pfingsten fällt hier und da die Beerdigung eines Erwachsenen, und wird dabei öfters auch ein Leichen-Gottesdienst bestellt. Kann nun dieser Forderung immer entsprochen werden oder wie muss man hiebei verfahren?

Antwort: 1. Sind an Einem Orte zwei Priester, so celebriert der Eine die Missa de Rogationibus, und zwar Jener, welcher die Procession hält, nach dem allgemeinen Grundsätze, dass zusammengehörige Functionen durch eben denselben Priester vorgenommen werden, was auch die S. R. C. unter dem 1. April 1662 i. u. Thelesina erklärt hat. (Gardellini 2165.) Der andere Priester liest dann die Missa de Requiem ut in die obitus vel depositionis.

2. Ist aber an diesem Orte nur Ein Priester, so geht (ähnlich wie bei der Pfarr-Messe) das allgemeine Interesse dem Interesse des Einzelnen vor, und wird somit die Requiem-Messe durch die Rogations-Messe verdrängt. Wenn also nur Ein Priester im Orte ist, und auch kein fremder Aushilfspriester sich findet, so muss an den Bitttagen die Rogations-Messe celebriert werden und das Traueraamt muss auf den nächsten freien Tag verschoben werden. So sehr die Kirche die Celebration des Requiems am Beerdigungstage wünscht, so kann das Requiem doch verschoben werden, die Rogations-Messe aber nicht, denn die Rogations-Messe ist ein integrierender Bestandtheil der Rogationen, die von der heil. Kirche für jede Pfarrei vorgeschrieben sind. S. R. C. 12. Mart. 1836. (Gardellini 4777 ad 10).

Ebenso zusammenhängend ist die Benedictio fontis an der Vigil von Pfingsten und die darauf folgende heil. Messe. Wenn der Sachverständige durch das Eindringen in den Geist der Kirche und ihrer liturgischen Anordnungen dieses schon früher gefühlt hat, so ist dieses seit neuerer Zeit durch eine klare Bestimmung der Ritus-Congregation zum förmlichen Gesetze geworden. Als nemlich der Erz-

bischof von Quebec anfragte, ob in unserem Falle die Todtenmesse ausfallen solle, oder die Messe der Bittwoche (resp. des Pfingst-Samstages), antwortete die Ritus-Congregation unter dem 3. Juli 1869, daß die Todtenmesse ausfallen müsse und die betreffende Function mit der Tagesmesse abzuhalten sei. Dieses Decret findet sich bei Gardellini unter Nr. 5439 und lautet dessen Tenor so: „Reverendissimus Dom. Franciscus Baillarzen Archiepiscopus Quebecensis Sacrae Rituum Congregationi sequens exhibuit Dubium, nimurum: An in Parochia, in qua praeter Parochum nullus est alius Sacerdos, si in diebus S. Marci et Rogationum et in Vigilia Pentecostes occurrat sepultura, quae anticipari vel differri non possit facienda sit sepultura sine Missa defunctorum, vel potius omittenda functio diei aut saltem Missa hujus functionis, ut Missa pro Sepultura celebrari possit? Sacra vero eadem Congregatio ad relationem subscripti Secretarii rescribere rata est: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam et tertiam. Atque ita rescripsit et servari mandavit die 3. Julii 1869.“

Es wäre zu wünschen, daß der Inhalt dieses Decretes mindestens der Hauptache nach in allen Diözesan-Directorien publicirt würde, etwa an den betreffenden Tagen unter kurzem Hinweise auf die Bestimmungen der Ritus-Congregation. Die Application bei der Rogations-Messe und am Pfingst-Samstag ist frei; ausgenommen dann, wenn das Fest des heil. Marcus auf einen Sonntag fällt oder etwa das Fest der Heiligen Philippus und Jacobus oder Inventio s. Crucis in der Bittwoche ist. Von diesen Fällen abgesehen, kann an den Rogationen und am Pfingst-Samstag sogar immer das Vigilamt als Ante zu einer Kindesleiche applicirt werden; nur muß unmittelbar an die benedictio fontis sich das Vigilamt anschließen. Selbstverständlich dürfte nicht jene Trennung der Funktionen stattfinden, wonach zwar das Taufwasser gesegnet, aber gleichwohl das Vigilamt nicht abgehalten würde. Ebenso ist klar, daß wo zwei Priester sind, der nämliche die Benedictio fontis und das Vigilamt zu halten hat. S. R. C. 12. Juni 1627 und 1. Sept. 1838 (Gardell. 687 und 4838 ad 1).

Böbing (Bayern).

Pfarrer Josef Würf.

XV. (Strafe der nachfolgenden Schwägerschaft.)

Der Pönitent Peregrinus kommt bei Gelegenheit des heurigen Gnadenjahres, für welches unser heil. Vater Leo XIII. ein außerordentliches Jubiläum bewilligt hat und für welche Gnadenzeit auch die einfachen Beichtpriester mit großen Vollmachten ausgerüstet sind, zum Beichtpriester Mansuetus, um förmlich zitternd sein gepreßtes Herz auszuschütten und für sein geängstigtes Gewissen wieder Trost